

mache bessere Bedingungen und verlange, daß ich zahle; tritt der Andere nicht freiwillig zurück, so muß er die Bedingungen halten, die jener gemacht hat. Aber das ist ein Streit unter den Intervenienten. In diesen hat sich der Inhaber nicht zu mischen, sondern er nimmt sein Geld und ist neutral. Das ist der Sinn des Gesetzes.

Staatsminister v. Könnert: Eines Zusages, wie ihn der Schluß des §. 211 b. enthält, und selbst vielleicht des Paragraphen überhaupt scheint es nicht zu bedürfen. Es ist in §. 210 vorgeschrieben: „Der Inhaber eines Wechsels zur Verfallzeit muß die Ehrenzahlung annehmen.“ Die Verweigerung, solches zu thun, ist verpönt durch den Verlust der Regreßrechte, welche ihm wider die Nachmänner des Honoraten zugestanden haben würden. Unter Ehrenzahler, oder unter denen, die die Ehrenzahlung leisten, ist natürlich der Nothadressat auch mit begriffen. Nun folgt §. 211: „Wenn sich Mehrere zur Ehrenzahlung erbieten, so müssen diejenigen, welche zu Ehren eines spätern Indossanten interveniren wollen, denen weichen, welche zu Ehren eines frühern Vertreters Zahlung zu leisten bereit sind, und zwar unter dem Präjudize, daß sie der Regreßrechte auf diejenigen verlustig werden, die nach dem Interessenten, für welchen der Andere die Zahlung zu leisten erklärt, in die Wechselverbindlichkeit getreten sind.“ Das ist eine Bestimmung für diejenigen Fälle, wenn Mehrere interveniren, um Ehrenzahlung zu leisten. Hier ist der Nothadressat auch wieder darunter begriffen, wenn er zur Ehrenzahlung sich erbietet; und da ist, ganz abgesehen von dem Inhaber des Wechsels, der ganz ex nexu bleibt, nur das Verhältniß bestimmt, in welchem die, welche Ehrenzahlung leisten wollen, unter einander stehen. Denn hier ist der Fall vorausgesetzt, daß der Inhaber selbst die Zahlung annehmen und nicht selbst interveniren will zu Gunsten eines Andern; und da ist gesagt, daß derjenige den Vorzug verdiene, der auf den frühesten Vormann zurückgehe. Mir scheint also unter diesem Paragraphen schon der Fall mit begriffen zu sein, der in §. 211 b. ausgedrückt werden soll. Denn in §. 211 b. ist nur gesagt: „wo aber der in §. 211 gedachte Vorzug unter Mehrern, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, nicht stattfindet, da steht das Recht, selbige zu leisten, demjenigen zu, welcher durch eine Nothadresse dazu berufen ist.“ Offenbar hat hier der Fall vorausgesetzt werden sollen, daß wenigstens Mehrere da sind, die sich zur Ehrenzahlung erbieten, und zwar für eine und dieselbe Person. Denn wollte der Eine auf einen Frühern zurückgehen, so läge dieser Fall schon in §. 210. Also hier ist der Fall gedacht, daß Zwei sich erbieten, der Eine, der keine Nothadresse hat, und der Andere, der eine Nothadresse hat, und zwar von dem, für den der Erstere auch interveniren will. Da ist nun gesagt: „Da steht das Recht, Ehrenzahlung zu leisten, demjenigen zu, der durch eine Nothadresse dazu berufen ist.“ Das ist, glaube ich, vollkommen richtig, in so weit man es für nothwendig halten sollte, dies noch besonders auszudrücken. Nun ist nur die Frage, die daran geknüpft ist, wenn der Wechselinhaber Zahlung von einem Andern annimmt, und nicht von

dem Nothadressaten. Das ist eine andere Sache, um die sich der Wechselinhaber nicht zu kümmern braucht. Die Nachteile, die man dem Wechselinhaber hier zuweisen will, würden vielmehr den treffen müssen, der den Nothadressaten verdrängt hat. Ich glaube, wenn derjenige, der intervenirt, ohne eine Nothadresse zu haben, regredirt, so wird der Nothadressant sehr richtig sagen: Ich bezahle dich, aber den Schaden, den du dadurch angerichtet hast, daß du den Nothadressaten verdrängt, ziehe ich dir ab.

Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob ich mir das Wort noch erlauben darf.

Präsident v. Carlowitz: Herr Bürgermeister Ritterstädt hat zunächst um das Wort gebeten.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint mir allerdings auch, als ob der zweite Satz des §. 211 b. nicht anzunehmen sein dürfte. Vor allen Dingen erlaube ich mir die Bemerkung, daß doch wohl eine Consequenz in beide Bestimmungen von §. 211 und 211 b. gebracht werden muß. Nämlich in dem Falle, wenn Zwei sich als Intervenienten erbieten, welche dem Alter nach in Bezug auf den Honoraten verschieden sind, von welchem Falle der §. 211 spricht, soll sich der Inhaber des Wechsels ebenfalls ganz passiv verhalten, und die Nachteile, welche aus einem Eindringen in die Intervention entstanden sind, sollen bloß die Intervenienten treffen, welche nicht zur Intervention berechtigt waren. Eben so sollte ich meinen, müßte es auch in dem Falle sein, wenn Jemand vermöge einer Nothadresse das Recht hat, vor Andern zu interveniren. Auch hier darf der Nachtheil, welcher aus dem Eindringen in die Intervention angerichtet wird, nicht den Inhaber treffen, welcher bloß das Geld annimmt, sondern die, welche nicht zur Intervention berechtigt waren. Nun scheint mir freilich, als würde es bei §. 211 b., von welchem jedenfalls wohl der erste Theil nothwendig bliebe, erst noch des Ausspruches eines Präjudizes bedürfen, wenn er vollständig werden sollte; denn das Präjudiz, welches in §. 211 ausgesprochen ist, würde auf den Fall des §. 211 b. nicht mehr passen.

Präsident v. Carlowitz: Se. Königl. Hoheit?

Prinz Johann: Ich verzichte auf das Wort.

Referent Domherr D. Günther: Auf das, was vom Herrn Secretair Ritterstädt gesagt worden ist, bemerke ich Folgendes: §. 211 und §. 211 b. enthalten verschiedene Fälle. Der Fall, den §. 211 b. treffen will, ist ganz der, den der Herr Staatsminister vorher erwähnte. Nämlich, wir müssen uns da denken, daß ein auf dem Wechsel stehender Indossatar Jemanden zur Nothadresse ernannt hat, und daß außer diesem Nothadressaten auch noch ein Anderer, der bis jetzt gar nicht mit dem Wechsel in Verbindung steht, gerade für den selben, der die Nothadresse geschrieben hat, interveniren will. Es fragt sich nunmehr, sollen Beide gleiche Rechte, oder der Eine einen Vorzug vor dem Andern haben? Der Paragraph spricht zuvörderst aus, daß der Nothadressat den Vorzug haben solle. Wenn nun aber der Inhaber